Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1486/2018

Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
- Planungsamt -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 18. Dez. 2014
Fb.: 5
Anl. ..... € .....

Prof. Dr. Heribert Johlen[PV]
Dr. Klaus Schmiemann[PV]
Dr. Franz-Josef Pauli[P]
Dr. Rainer Voß[PVM]
Dr. Michael Oerder[PV]
Dr. Thomas Lüttgau[PV]
Thomas Elsner[PB]
Rainer Schmitz[PV]
Dr. Alexander Beutling[PVM]
Dr. Markus Johlen[PV]
Eberhard Keunecke[PB]
Dr. Inga Schwertner[PV]
Dr. Philipp Libert[PF]
Dr. Christian Giesecke, LL.M.[PVL]
Dr. Felix Pauli[PV]
Dr. Tanja Lehmann[PV]
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.[E]
Nick Kockler
Béla Gehrken[D]
Markus Nettekoven
Philipp Caspar Hellermann
Stephan Matzerath
Kristina Dörnenburg

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Köln, den 17.12.2014
Unser Zeichen: 00559/14 12/pb

Sekretariat:
Frau Eßer

Tel.: +49 221 97 30 02-25
t.luettgau@lenz-johlen.de

Bebauungsplan Nr. E27/3-Wardstraße/Eltener Straße-
Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lidl-Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstraße 30, 74166 Neckarsulm sowie die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Krummensteg 137, 47475 Kamp-Lintfort werden von uns beraten und vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht **fügen** wir diesem Schreiben **bei**.

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Wardstraße 2 in Emmerich einen Lebensmittel-Discountmarkt, für den die Vermieterin, die Lidl-Dienstleistung GmbH & Co. KG, Anträge auf Erteilung positiver Bauvorbescheide für die Erweiterung der Verkaufsfläche sowie den Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes auf dem gleichen Grundstück gestellt hat.

Mit Verfügungen vom 18.08.2014 haben Sie die Bearbeitung dieser Anträge gemäß § 15 BauGB mit Blick auf das Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes ausgesetzt. Diese Zurückstellungsbescheide sind Gegenstand der Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - 11 K 5892/14 und 11 K 5894/14 –.

In der Mitteilung der Planungsziele zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E27/3 weisen Sie darauf hin, dass einerseits die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Emmerich, wie sie im Einzelhandelskonzept Ausdruck gefunden haben, andererseits aber auch die Eigentümerinteressen zu berücksichtigen seien. Sie führen in der Begründung zum Planungsziel aus, dass der Ausgleich der widerstreitenden Interessen so geschehen soll, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, Erweiterungsmöglichkeiten aber nicht zugelassen werden.

Mit diesen planerischen Zielvorstellungen werden die Eigentümer- und Betreiberinteressen leider nicht im Geringsten berücksichtigt. Einzelhandelsimmobilien und Einzelhandelsbetriebe sind auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbleibt.

Moderne Lebensmittelmärkte haben einen Flächenanspruch, der deutlich über die bisher bekannten Größenordnungen hinausgehen. Dieser vergrößerte Flächenanspruch hängt nicht mit einer Veränderung der Sortimentsstruktur, sondern im Wesentlichen damit zusammen, dass die Waren in den Betrieben kundenfreundlicher präsentiert werden. Mit der geplanten Vergrößerung der Einzelhandelsbetriebe unserer Mandantin ist eine Sortimentsvergrößerung nicht verbunden. Es werden allerdings die Waren auf weniger hohen Regalen und insbesondere im Frischebereich in niedrigeren Theken präsentiert, was dazu führt, dass die nahezu gleiche Sortimentsanzahl in niedrigeren Regalen präsentiert werden muss, was zwangsläufig zu einem höheren Flächenanspruch führt. Darüber hinaus werden die Gänge in den Betrieben unserer Mandantin großzügiger gestaltet. Dies geschieht nicht zuletzt, um die Einzelhandelsbetriebe behindertengerecht zu gestalten, wozu wiederum auch die Absenkung der Regalhöhen dient. Zentrenrelevante Non-Food-Sortimente werden nicht auf vergrößerter Fläche, sondern nach wie vor auf rund 10 % der Gesamtverkaufsfläche angeboten.

Wir bitten Sie, diese für den wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Einzelhandelsbetriebes unserer Mandantin elementaren Grundvoraussetzungen bei der Planung zu be-

rücksichtigen. Gerne stehen wir hier auch für eine Abstimmung zur Verfügung und bitten uns um Unterrichtung, wann mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu rechnen ist.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Thomas Lüttgau)
Rechtsanwalt

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing. 15. Sep. 2014
Fb.: .....
Anl. ..... € .....

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: FB 5/Tß
Ihre Nachricht vom: 21.08.2014

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber @niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 11.09.2014

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. einer Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung
Vorabbeteiligung der IHK

Sehr geehrte Frau Tepaß,

mit Schreiben vom 21.08.2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Mit der Planung soll der Standort eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Eltener Straße/Wardtstraße in Emmerich überplant werden. Derzeit verfügt der Markt über eine Verkaufsfläche von etwa 856 m². Der Betreiber beabsichtigt entweder eine Erweiterung des bestehenden Marktes auf 1.185 m² Verkaufsfläche oder einen Abriss und Neubau mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.335 m². Zu diesem Zweck wurden zwei Bauvoranfragen gestellt. Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs.

Die Überplanung des Standortes im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung wird seitens der IHK grundsätzlich befürwortet. Wir regen jedoch an, dem bestehenden Lebensmittelmarkt in diesem Zusammenhang eine maßvolle Erweiterung zu ermöglichen. Dies steht nach unserer Auffassung nicht im Widerspruch zum Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich. Gemäß Grundsatz 1 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten grundsätzlich in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Eine Ausnahme gilt bei Bestehen einer sog. atypischen Fallgestaltung. Diese liegt u.a. dann vor, wenn „der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- bzw. Versorgungsstruktur (i.S.d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht" (S. 119 des Einzelhandelskonzeptes). Diesen Ausnahmetatbestand sehen wir als erfüllt an, da der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes als städtebaulich integriert eingestuft wird.

Bezogen auf Ihre Ausführungen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung weisen wir darauf hin, dass Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW ebenfalls eine Ausnahmeregelung beinhaltet. Diese ermöglicht bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche

eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Wir regen an, zu überprüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Eine Bauleitplanung, die den Lebensmittelmarkt ausschließlich auf den bisher genehmigten Bestand reduziert und damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks einschränkt, bedarf einer städtebaulichen Rechtfertigung. Diese fehlt, sofern von dem Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

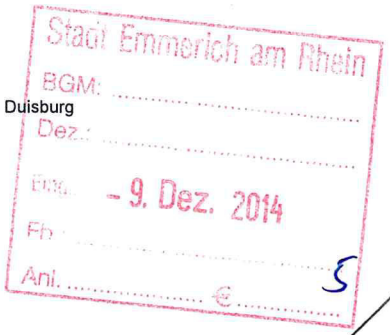
Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Markus Gerber

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein



Ihr Zeichen:	FB 5/Tß
Ihre Nachricht vom:	10.11.2014
Ihr Ansprechpartner:	Markus Gerber
E-Mail:	gerber @niederrhein.ihk.de
Telefon:	0203 2821 - 221
Telefax:	0203 285349 - 221
Unser Zeichen:	II.4/MG
Datum:	04.12.2014

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Tepaß,

mit Schreiben vom 10.11.2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Mit der Planung soll der Standort eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Eltener Straße/Wardtstraße in Emmerich überplant werden. Derzeit verfügt der Markt über eine Verkaufsfläche von etwa 856 m². Der Betreiber beabsichtigt entweder eine Erweiterung des bestehenden Marktes auf 1.185 m² Verkaufsfläche oder einen Abriss und Neubau mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.335 m². Zu diesem Zweck wurden zwei Bauvoranfragen gestellt. Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs. Die Baugesuche zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau wurden Ende August 2014 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB zurückgestellt.

Wie mit Schreiben vom 11.09.2014 bereits dargelegt wird die Überplanung des Standortes im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung seitens der IHK grundsätzlich befürwortet. Wir hatten jedoch angeregt, dem bestehenden Lebensmittelmarkt in diesem Zusammenhang eine maßvolle Erweiterung zu ermöglichen. Dies steht nach unserer Auffassung nicht im Widerspruch zum Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich. Gemäß Grundsatz 1 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten grundsätzlich in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Eine Ausnahme gilt bei Bestehen einer sog. atypischen Fallgestaltung. Diese liegt u.a. dann vor, wenn „der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- bzw. Versorgungsstruktur (i.S.d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht" (S. 119 des Einzelhandelskonzeptes). Diesen Ausnahmetatbestand sehen wir als erfüllt an, da der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes als städtebaulich integriert eingestuft wird.

Bezogen auf Ihre Ausführungen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung weisen wir erneut darauf hin, dass Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW ebenfalls eine Ausnahmeregelung beinhaltet. Diese ermöglicht bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Wir regen an, zu überprüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Eine Bauleitplanung, die den Lebensmittelmarkt ausschließlich auf den bisher genehmigten Bestand reduziert und damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks einschränkt, bedarf einer städtebaulichen Rechtfertigung. Diese fehlt, sofern von dem Vorhaben keine wesentlichen negativen

Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Daher halten wir unsere mit Schreiben vom 11.09.2014 vorgebrachten Anregungen aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Markus Gerber

Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 11. Dez. 2014
Fb.: .....
Anl. ..... €
(Bitte stets angeben)

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 08.12.2014

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; E 27/3 – Wardstraße/ Eltener Straße – beschleunigtes Verfahren

Bericht vom 10.11.2014, Az.: FB 5/Tß

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Kapitel 9 des „Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 27/3 – Wardstr./Eltenerstraße“ - wird ausgeführt, dass die Artenschutzprüfung (ASP) im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt wird. Eine Prüfung der ASP erfolgt daher im weiteren Verfahren.

Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde:

Im Planungsbereich befindet sich auf der Altstandort „ehem. Getreidemühle Huefnagels“. Das Gelände ist unter dem Aktenzeichen 69 32 02-614 im Verdachtsflächenkataster registiert.
Aufgrund der vorliegenden Planung zur Aufstellung des B-Plans wurden weitere Recherchen zu dem Grundstück durchgeführt.
Beim Rückbau der Getreidemühle sollten gemäß Auflage der Abbruchgenehmigung Bodenuntersuchungen durchgeführt und dokumentiert werden, da bei einer vergleichbaren Anlage in Rees Bodenverunreinigungen durch Melasse mit Methangasbildung festgestellt worden war.
Auf meine Nachfrage bei der Bauaufsicht und dem damaligen Bauherren konnte bisher aber noch kein gutachterlicher Bericht o.ä. zu dem damaligen Abbruch vorgelegt werden.
Stattdessen wurde ein Gutachten aus 1990 vom früheren Eigentümer vorgelegt, in dem einzelne Boden- und Grundwasseruntersuchungen dokumentiert sind.

Es wurden Anschüttungen mit Bauschutt und Schlacken bis über 2 m Mächtigkeit festgestellt. In der oberflächennah bis 0,5 m Tiefe entnommenen Bodenmischprobe wurden erhöhte PAK- und Zinkgehalte festgestellt. In der Grundwasserprobe, die jedoch nicht im Abstrom des gesamten Geländes, sondern eher am Rand entnommen wurde, war mit 46 mg/l ein Zinkgehalt unter den Geringfügigkeitsschwellen der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser und Abfall (LAWA) (58 µg/l) festgestellt worden. An anderen Messstellen in Emmerich wurden regelmäßig Werte unter 10 µg/l Zink nachgewiesen. PAK im Grundwasser wurden nicht untersucht. Chlorierte und aromatische Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar.
Die Bodenuntersuchungen wurden nur außerhalb der Betriebsgebäude vorgenommen, so dass nur eine Aussage zu den anschüttungsbedingten Bodenverunreinigungen, dies auch nur bis 0,5 m Tiefe, und nicht zu möglichen betriebsbedingten Verunreinigungen (Melasse, Heizöllagerung, Trafo) möglich ist.

Der Verdacht, dass schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, ist also nicht auszuschließen, da Abfallablagerungen (Bauschutt, Schlacken) festgestellt wurden, die nicht abschließend untersucht wurden, und die verdächtigen Bereiche der ehem. gewerblichen Anlage gar nicht untersucht worden waren.

Da bei der B-Planaufstellung der status quo, d.h. vollständige Versiegelung, festgeschrieben werden soll, und keine planungsrechtliche Möglichkeit der Erweiterung des Baukörpers geschaffen wird, durch die eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen erschwert würden, wäre die Kennzeichnung der Fläche als Fläche mit Bodenbelastungen, die zu beachten sind, aus meiner Sicht ausreichend.

Um mir als Unterer Bodenschutzbehörde die Überwachung von Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie Tiefbauarbeiten zu ermöglichen, bitte ich darum, sofern erforderlich, Bauvorhaben von einer Freistellung auszunehmen und die Baugenehmigungspflicht aufrechtzuerhalten.

Dennoch ist auch im Bebauungsplan festzuschreiben, dass alle Eingriffe in den Boden durch einen in der Beurteilung von schädlichen Bodenveränderungen erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren sind.
Vor dem Abtransport oder Wiedereinbau von Bodenaushub muss eine chemische Deklarationsanalyse durchgeführt werden, damit die schadlose Verwertung sichergestellt wird.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nur durch Boden ohne Fremdbestandteile zulässig. Es muss sichergestellt werden, dass durch den Betrieb der Versickerungsanlage keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Alle Anschüttungen im Einflussbereich der Versickerung müssen entfernt werden oder nachgewiesen, dass Schadstoffauswaschungen während des gesamten Betriebs der Anlage ausgeschlossen sind. Dies ist ebenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

<u>Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:</u>

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der vorhandene Lebensmitteldiscounter plant die Erweiterung des Marktes. Durch die Erweiterung des Marktes ist auch mit mehr Fahrzeugverkehr (Kundenverkehr, Anlieferungsverkehr) zu rechnen. Durch die Erweiterung kann es unter Umständen zu einer Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

Bei der konkreten Planung ist über eine Lärmimmissionsprognose nachzuweisen, dass die für die umliegenden Immissionsorte zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Der Landrat

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 21. Jan. 2016
Fb.:
Anl. €

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 19.01.2016

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 87. Änderung,
Umwandlung einer Fläche im Bereich Wardstraße/ Eltener Straße

Bericht vom 21.12.2015, Az.: FB 5/BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße/Eltener Straße“ soll mittels Ausweisung eines Sondergebietes (Großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o.g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).
An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Str. 19) werden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führt unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund wäre die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ich mich dieser Beurteilung nicht anschließen. Auf wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sieht diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall ist gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen